

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 28. Februar 2024

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Landes-Stromkostenzuschnittgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Stromkostenzuschnittgesetz, LGBI.Nr. 11/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „30. Juni 2024“ durch den Ausdruck „31. März 2025“ ersetzt.*
2. *Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „sind sie verpflichtet, diesen auch den erhaltenen Stromkostenzuschnitt in angemessener Weise weiterzugeben“ durch die Wortfolge „gebührt der Stromkostenzuschnitt nur, wenn auch er in angemessener Weise weitergegeben wird“ ersetzt.*
3. *Im § 6 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Lieferanten bzw. Lieferantinnen“ die Wortfolge „nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5“ eingefügt.*
4. *Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch, wenn einem Verlangen auf Datenübermittlung bzw. Auskunftserteilung nach § 7 Abs. 2 nicht entsprochen wird.“*
5. *Im § 7 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die Landesregierung ist berechtigt, von den Lieferanten und Lieferantinnen die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung und die Abwicklung des Stromkostenzuschnitts erforderlich ist.“*
6. *Im § 7 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.*
7. *Im § 8 Abs. 3 wird der Ausdruck „31. Dezember 2025“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2026“ ersetzt.*

LAbg. Christina Hörburger

LAbg. Christoph Metzler

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem Gesetz über eine Änderung des Landes-Stromkostenzuschussgesetzes wird der Stromkostenzuschuss bis zum 31. März 2025 verlängert. Vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Lebenshaltungskosten sollen damit die Haushalte in Vorarlberg weiterhin entlastet werden.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 17 B-VG; der Stromkostenzuschuss des Landes wird vom Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass der Stromverbrauch der begünstigten Haushalte in dem um 9 Monate verlängerten Förderzeitraum ca. 570.000.000 Kilowattstunden betragen wird. Da ein Stromkostenzuschuss in Höhe von 3 Cent pro verbrauchter Kilowattstunde gewährt werden soll, ist mit einem Mehraufwand von ca. 17,1 Mio. Euro zu rechnen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 4):

Zu § 4 Abs. 1:

Mit der Änderung im Abs. 1 wird der Stromkostenzuschuss bis zum 31. März 2025 verlängert.

Zu § 4 Abs. 3:

Durch die vorgeschlagene Änderung bleibt die Regelung inhaltlich unverändert. Es soll lediglich noch besser zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich dabei um eine Fördervoraussetzung handelt, deren Nichtbeachtung zur Rückforderung des Stromkostenzuschusses führen kann.

Zu Z. 3 und 4 (§ 6):

Zu § 6 Abs. 1:

Mit der Ergänzung im Abs. 1 wird klargestellt, dass in den folgenden Abs. 2 bis 5 Vorgaben festgelegt werden, die das Land bei der Gewährung des Stromkostenzuschusses einzuhalten hat. Es handelt sich dabei um Regelungen, die ausschließlich das Land als Fördergeber binden.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Bestimmung des Abs. 4 wird dahingehend ergänzt, dass eine Rückforderung des Kostenersatzes nach Abs. 2 auch dann möglich ist, wenn Lieferanten bzw. Lieferantinnen die zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung und die Abwicklung des Stromkostenzuschusses erforderlichen Daten nicht übermitteln oder entsprechende Auskünfte nicht erteilen.

Zu Z. 5 und 6 (§ 7):

Im neuen Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, von den Lieferanten und Lieferantinnen jene Daten und Auskünfte zu verlangen, die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen und der korrekten Förderabwicklung erforderlichen sind. Auf diese Weise soll die Landesregierung in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der Voraussetzungen effektiv kontrollieren zu können.

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 2 ist der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 zu bezeichnen.

Zu Z. 7 (§ 8 Abs. 3):

Im Abs. 3 wird festgelegt, dass das vorliegende Gesetz am 31. Dezember 2026 außer Kraft treten soll, zumal spätestens zu diesem Zeitpunkt die Abwicklung des nunmehr bis 31. März 2025 verlängerten Stromkostenzuschusses sowie der damit verbundene Kostenersatz an die Lieferanten abgeschlossen sein wird. Außerkrafttreten bedeutet im vorliegenden Zusammenhang jedoch nicht, dass das Gesetz für Sachverhalte, die sich vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens ereignet haben, nicht mehr gilt.